

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Intermiranda-IT-Services
Jan Witte
Schmellerstraße 14 , 85298 Scheyern

(nachfolgend „Intermiranda“ genannt)

Geltungsbereich

Die Erbringung von Beratungsleistungen durch Intermiranda erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle entsprechenden zukünftigen Beratungsleistungen von Intermiranda.

Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn Intermiranda diesen nicht ausdrücklich widerspricht

Soweit Beratungsverträge oder –angebote von Intermiranda schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von Intermiranda schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber Intermiranda alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Intermiranda liegende und von Intermiranda nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Intermiranda für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
- (3) Verzögert sich die Leistungserbringung von Intermiranda, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Intermiranda die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

- (4) Kommt es zu Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beispielsweise durch nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete Informationsverschaffung, so kann sich die Lieferung über den Verzögerungszeitraum hinaus verschieben. Intermiranda ist nicht zu einer vorrangigen Bearbeitung verpflichtet.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt zu dem im Angebot festgelegten Zeitpunkt und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate
- (3) Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vergütung und Fälligkeit

- (1) Alle Vergütungen und vereinbarten Pauschalhonorare sowie die angefallenen Aufwendungen (Reisekosten, Spesen, Arbeitsmaterial, zugekaufte Drittleistungen, etc.) verstehen sich als Nettopreise und sind zu vergüten.
- (2) Soweit Umsatzsteuer geschuldet ist, wird diese in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf eine bestimmte Vergütung geeinigt, so berechnet Intermiranda ihr erbrachten Leistungen nach Stundensätzen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Intermiranda. Drittleistungen werden in diesem Fall nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.
- (3) Intermiranda kann jederzeit angemessene Vorschüsse auf Vergütungen, Pauschalhonorare und Aufwändungsersatz verlangen. Intermiranda ist ferner berechtigt, erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Bei Vertragsende wird Intermiranda eine Abschlussrechnung stellen, die insbesondere auch eine Aufstellung aller bisher in Rechnung gestellten Leistungen und Aufwendungen und deren Status (bezahlt/unbezahlt) ausweist.
- (4) Durch die Zahlung der Vergütung/Pauschalhonorars werden alle Ansprüche von Intermiranda für die vertragsgemäße Erbringung ihrer Beratungsleistungen abgegolten.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit Intermiranda die vertragsgegenständlichen Leistungen durchführen kann.
- (2) Sämtliche Fragen von Intermiranda über Angelegenheiten in Zusammenhang mit der jeweils zu erbringenden Beratungsleistung werden vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet.
- (3) Intermiranda wird auch ungefragt und frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für die zu erbringende Beratungsleistung sein können.
- (4) Von Intermiranda gelieferte Ergebnisse und Berichte werden vom Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang abgenommen.
- (5) Erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden Intermiranda unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen.
- (6) Intermiranda ist berechtigt, nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Vertragsparteien dieses Auftragsverhältnis auf den Webseiten von Auftragnehmer nach außen zu kommunizieren.

§ 5 Garantie- und Haftungsausschluss

- (1) Intermiranda erbringt nur die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Beratungsleistungen. Etwaige Auswahlentscheidungen obliegen alleine dem Auftraggeber, so dass Intermiranda nur für die Richtigkeit und Eignung der Beratungsleistung auf Grundlage der vom Auftraggeber übergebenen Informationen haftet.
- (2) Vom Auftraggeber vorgegebene Informationen überprüft Intermiranda nicht auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit, so dass eine Haftung von Intermiranda für aus falschen oder unvollständigen Angaben resultierende Beratungsergebnisse entfällt.
- (3) Intermiranda haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden aus einer Verwendung der Beratungsergebnisse durch den Auftraggeber oder einen Dritten außerhalb des vertragsgegenständlichen Beratungsprojekts.
- (4) Intermiranda haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorsätzliche und/oder grob fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Intermiranda auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (5) Ferner haftet Intermiranda im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie im Falle von Arglist.
- (7) Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet Intermiranda insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Intermiranda.
- (8) Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von Intermiranda ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.
- (9) Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von Intermiranda mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert und gewährleistet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer planwidrigen Vertragslücke.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages entstehenden Streitigkeiten ist Berlin.